

## **Bericht und Antrag an den Einwohnerrat**

vom 7. April 2025

0.4.1

### **Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg**

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 13 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Brugg obliegt die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrates dem Einwohnerrat.

Aktuell ist die Entschädigung des vollamtlichen Stadtpräsidiums im Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Stadtammanns (Inkraftsetzung per 1. Januar 2010) geregelt. Die Entschädigungen der übrigen Stadtratsmitglieder werden vom Einwohnerrat alle vier Jahre jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt.

Bereits bei der Festlegung der Entschädigungen für die laufende Amtsperiode wies der Stadtrat darauf hin, dass aus seiner Sicht eine weitergehende Reform des Entschädigungssystems zwingend angezeigt sei und die dazu erforderliche politische Diskussion im Rahmen der Erarbeitung eines Reglements über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, wie es beispielsweise die Stadt Baden oder die Gemeinde Wohlen kennen, geführt werden solle.

Im Hinblick auf diese Diskussion hat sich der Stadtrat intensiv mit den Aufgaben eines Stadtratsmandates und der damit verbundenen zeitlichen Beanspruchung auseinandergesetzt. Ausserdem hat er sich mit verschiedenen Entschädigungsmodellen und der Entschädigungshöhe beschäftigt. Dabei ist der Stadtrat zum Schluss gekommen, dass sich für die Stadt Brugg ein Entschädigungsmodell, das sich an demjenigen der Stadt Baden orientiert, als am geeignetsten erweist. In die Beurteilung der verschiedenen Modelle eingeflossen sind insbesondere auch die Erfahrungen, die der Stadtrat in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Ansätzen gemacht hat.

#### **1.1 Aufgaben und zeitliche Beanspruchung**

Die Mitglieder des Stadtrates haben ihre Aufgaben im Rahmen des Stadtratsmandates und den damit verbundenen zeitlichen Aufwand anhand der Systematik des in der Stadt Baden angewendeten Entschädigungsmodells detailliert erhoben.

Dabei zeigt sich, dass die Stadtratsmitglieder für Stadtratssitzungen und -klausuren, Sitzungen des Einwohnerrats/ständiger einwohnerrätlicher Kommissionen und Ortsbürgergemeindeversammlungen (Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung) und für die Führung der Sachgeschäfte in ihren Ressorts (regelmässige Bilas mit den ihnen unterstellten Abteilungsleitungen, Projektarbeit) je rund ein 30%-Pensum aufwenden. Dazu kommen rund 10% für Repräsentationsaufgaben (Teilnahme an Anlässen des Stadtrates und Dritter).

Der ebenfalls zusätzlich geleistete Aufwand im Zusammenhang mit Delegationen in stadträtliche Kommissionen/ständige Arbeitsgruppen, Kommissionen der Ortbürgergemeinde und Drittorganisationen sowie im Zusammenhang mit der Begleitung von Grossprojekten und Spezialaufgaben variiert für die einzelnen Stadtratsmitglieder je nach Ressort und zu begleitenden Projekten. Er beträgt durchschnittlich nochmals rund 20%.

Der Aufwand der Frau Stadtkammann für die Grundaufgaben beläuft sich auf ein 80%-Pensum. Der im Vergleich zu den übrigen Stadtratsmitgliedern höhere Aufwand resultiert aus einem höheren Führungsaufwand aufgrund der grösseren Anzahl der ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, ihrer Vorsitzfunktion bei Stadtratssitzungen und aufgrund umfangreicher Repräsentationstätigkeit. Auch der zeitliche Aufwand der Frau Stadtkammann im Zusammenhang mit Delegationen und Grossprojekten ist aufgrund der höheren Anzahl an Delegationen, insbesondere auch in regionale und kantonale Gremien, höher als bei den übrigen Stadtratsmitgliedern und beläuft sich auf rund 40%.

## 1.2 Entschädigung

Mit Beschluss vom 7. Mai 2021 hat der Einwohnerrat die Entschädigungen der Stadtratsmitglieder für die Amtsperiode 2022/2025 wie folgt festgelegt:

Grundbesoldung	je CHF 45'000
Zusatzentschädigung Vizeamann	CHF 5'000
Zusatzentschädigung Ressortleitung Planung & Bau	CHF 9'000

Die Besoldung der Frau Stadtkammann liegt gemäss § 4 des eingangs erwähnten Reglements um 10% höher als das ordentliche Maximum der Lohnklasse 20 des Personalreglements. Das ergibt aktuell eine Jahresbesoldung von CHF 223'586.

Alle Ansätze basieren auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 100,4 Punkten (Basis Dezember 2010, Stand Oktober 2008) und werden alljährlich auf den 1. Januar in dem Umfang der Teuerung angepasst, wie er vom Stadtrat für die Löhne Mitarbeitenden der Stadt beschlossen wird.

Alle Mitglieder des Stadtrates treten sämtliche Entschädigungen aus mit dem Stadtratsmandat zusammenhängenden Delegationen (Sitzungsgelder, Mandatsentschädigungen) der Stadt ab. Ausgenommen davon sind lediglich echte Spesenentschädigungen und bei den Stadtratsmitgliedern Funktionsentschädigungen.

## 1.3 Gemeindevergleich

Die Entschädigungen der Brugger Exekutive wurden anhand öffentlich zugänglicher Daten mit denjenigen anderer Gemeindeexekutiven verglichen. Auch wenn die Vergleichbarkeit aufgrund der verschiedenen Entschädigungsmodelle anspruchsvoll ist, so zeigt die beiliegende Zusammenstellung doch, dass die Mitglieder der Brugger Exekutive mit Ausnahme der Frau Stadtkammann deutlich tiefer entschädigt werden als diejenigen anderer vergleichbarer Aargauer Städte und Gemeinden.

## 2. Handlungsbedarf

### 2.1 Uneinheitliche Grundlagen für Entschädigungen

Während die Entschädigung des Stadtpräsidiums in einem Reglement festgelegt, werden die Entschädigungen für die übrigen Mitglieder des Stadtrates für jede Amtsperiode neu festgelegt.

## **2.2 Transparenz und ungenügende Berücksichtigung von unterschiedlichem zeitlichem Aufwand**

Das in Brugg aktuell angewendete Entschädigungsmodell ist zwar relativ einfach. Es fehlten bisher jedoch klare Angaben zu den Aufgaben, die für die einzelnen Mitglieder mit dem Stadtratsamt verbunden sind. Ausserdem vermag das aktuelle Entschädigungsmodell der unterschiedlichen Arbeitsbelastung, die sich für die einzelnen Mitglieder des Stadtrates ergibt, nur ungenügend Rechnung zu tragen. Zwar bemüht sich der Stadtrat im Rahmen der Ressortbildung, bei der Delegation seiner Mitglieder in Kommissionen und Drittorganisationen sowie bei der Zuteilung von Grossprojekten und Spezialaufgaben, die Arbeitsbelastung möglichst gleichmässig zu verteilen. Allerdings gelingt das je nach Aufgaben, die in den einzelnen Ressorts anstehen, nur bedingt. Auch der Umgang mit im Verhältnis zum Aufwand unterschiedlich hohen, vom Stadtrat kaum beeinflussbaren Funktionsentschädigungen von Drittorganisationen führt im heutigen System nach wie vor immer wieder zu Fragen.

## **2.3 Entschädigungshöhe**

Die vom Stadtrat durchgeführte Erhebung zeigt, dass die zeitliche Belastung für die mit dem Stadtratsamt verbundenen Tätigkeiten ohne Repräsentationsaufgaben gut 40% beträgt. Der Stadtrat hält diese zeitliche Belastung für die Grösse, Bedeutung und Organisation der Stadt Brugg im Grundsatz als richtig, auch wenn damit die Ausführung eines Stadtratsmandats im Milizsystem an seine Grenze stösst.

Aktuell werden Stadtratsmitglieder für diese Tätigkeiten mit CHF 45'000 pro Jahr entschädigt. Auf ein 100%-Pensum gerechnet entspricht das einem Jahreslohn von CHF 112'500 (Repräsentationsaufgaben nicht entschädigt, Ehrenamtsanteil). Unter Berücksichtigung von Anforderungen, Aufgaben, Verantwortung und zeitlicher Belastung, die mit einem Stadtratsmandat verbunden sind, sowie aufgrund des Gemeindevergleichs erachtet der Stadtrat die aktuelle Entschädigung als deutlich zu tief.

## **2.4 Nicht mehr zeitgemässe Regelungen im Hinblick auf Abgangsentschädigung und Ruhegehalt bei Nichtwiederwahl des Stadtratspräsidenten**

Die im aktuell gültigen Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeammanns enthaltenen, äusserst grosszügigen Regelungen betreffend Abgangsentschädigung und Ruhegehalt bei Nichtwiederwahl sind aus Sicht des Stadtrates nicht mehr zeitgemäss.

## **3. Lösungsansätze**

### **3.1 Anpassung Entschädigungsmodell und Entschädigungshöhen**

Der Stadtrat ist zum Entscheid gelangt, dass sich für die Stadt Brugg ein Entschädigungsmodell, das sich an demjenigen der Stadt Baden orientiert, als am geeignetsten erweist. Bei diesem Modell wird eine für alle Stadtratsmitglieder gleiche jährliche Grundentschädigung für klar definierte Aufgaben mit einer aufwandabhängigen Zusatzentschädigung kombiniert. Das vollamtliche Stadtpräsidium wird pauschalentschädigt. Im Detail gestaltet sich das Modell wie folgt:

## Mitglieder des Stadtrates

### *Grundentschädigung (pauschal)*

Mit der pauschalen Grundentschädigung werden die folgenden Tätigkeiten abgegolten:

- die Teilnahme an Sitzungen und Klausuren des Stadtrates, des Einwohnerrats und der ständigen einwohnerrätlichen Kommissionen sowie an Ortsbürgergemeindeversammlungen (jeweils inkl. Vor- und Nachbereitung)
- das Führen der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort (strategische Führung der dem Ressort zugeteilten Dossiers/Geschäfte, regelmässige Bilas mit den unterstellten Abteilungsleitungen, Durchführung von Mitarbeitendengesprächen und -beurteilungen, Teilnahme an Mitarbeitendenanlässen)
- Repräsentationstätigkeiten (Teilnahme an Anlässen des Stadtrates und Dritter).

Aufgrund der vom Stadtrat durchgeführten Aufwandserhebung beläuft sich die zeitliche Belastung für diese Tätigkeiten auf rund 40 Stellenprozente, wovon rund 10% für Repräsentationsaufgaben aufgewendet werden. Unter Berücksichtigung, dass das Stadtratsmandat nach wie vor einen Ehrenamtsanteil beinhalten soll, schlägt der Stadtrat vor, die Grundentschädigung auf 30% eines Bruttolohns von CHF 180'000.-, d.h. auf jährlich CHF 54'000.- festzusetzen.

Das Vizepräsidium erhält für die übliche Vertretung des Stadtpräsidiums eine Prämie von CHF 3'000.- pro Jahr.

### *Zusätzliche Entschädigungen (aufwandbasiert)*

Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Stadtrates für ihren Arbeitsaufwand im Rahmen von Delegationen in stadträtliche Kommissionen und ständige Arbeitsgruppen, Kommissionen der Ortsbürgergemeinde sowie in Drittorganisationen (Verbände, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und dergleichen) ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt CHF 250.- pro Sitzung, für Halbtagesitzungen CHF 500.- und für Ganztagesitzungen CHF 1'000.-. Stadtratsmitglieder, die für die Leitung der Sitzungen verantwortlich sind, erhalten einen Zuschlag von 50%.

Ebenfalls zusätzlich entschädigt werden die Mitglieder des Stadtrates für ausserordentlichen Arbeitsaufwand im Rahmen von Grossprojekten und im Zusammenhang mit Spezialaufgaben. Grossprojekte bzw. Spezialaufgaben müssen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen: grosse strategische Bedeutung; regionale Bedeutung; Investitionssumme, die dem obligatorischen Referendum untersteht; grosser Koordinationsaufwand. Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand. Der Stundensatz beträgt CHF 125.-. Auch hier wird der Stundenansatz für Stadtratsmitglieder mit Leitungs-/Vorsitzfunktion um 50% erhöht.

### *Abtretung Sitzungsgelder und Entschädigungen Dritter an Stadt*

Im Gegenzug zur einheitlichen Entschädigung durch die Stadt treten die Mitglieder des Stadtrates alle Sitzungsgelder und Entschädigungen Dritter inkl. Funktionsentschädigungen an die Stadt ab.

### *Spesen*

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten nach wie vor pauschal CHF 1'000.- pro Jahr für Auslagen im Bereich Telekommunikation, Büromaterial und Fahrtkosten. Weitere Spesen sind im Voraus vom Stadtpräsidium zu bewilligen.

## Stadtpräsidium

Das hauptamtliche Stadtpräsidium soll nach wie vor pauschal entschädigt und die jährliche Bruttoentschädigung bei einem 100%-Pensum auf CHF 210'000.-, basierend auf einem Indexstand von 100,4 Punkten (Basis 100 per Dezember 2010, Stand 31. Oktober 2008), festgelegt werden.

Die vorgeschlagene moderate Reduktion der Entschädigung des Stadtpräsidiums um rund CHF 15'000 pro Jahr basiert auf den Entschädigungen der übrigen Stadtratsmitglieder. Der um rund 15% höhere Ansatz als für die übrigen Stadtratsmitglieder trägt dem Umstand Rechnung, dass das Stadtpräsidium keine privaten wirtschaftlichen Nebentätigkeiten ausüben darf (was in der Regel bedeutet, dass die angestammte berufliche Tätigkeit aufgegeben werden muss) und im Unterschied zu den übrigen Stadtratsmitgliedern neben der Pauschalentschädigung keine zusätzlichen Sitzungsgelder und Zusatzentschädigungen für die Arbeit in Grossprojekten und im Zusammenhang mit Spezialaufgaben erhält.

Wie bisher sind sämtliche Einkünfte aus mit dem Amt des Stadtpräsidiums zusammenhängenden Tätigkeiten der Stadt abzuliefern. Ausgenommen davon sind lediglich echte Spesenentschädigungen und Einkünfte aus allfälligen von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bewilligten Nebentätigkeiten, die in der Regel jedoch mit einer Pensenreduktion einhergehen.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung des Entschädigungsmodells und der Entschädigungshöhe hat für die Stadt die folgenden finanziellen Auswirkungen (in CHF pro Jahr):

	bisher	neu	Differenz
<b>Grundentschädigung</b>			
Stadtpräsidium	225'000	210'000	-15'000
Vizepräsidium	50'000	57'000	+7'000
Planung & Bau	54'000	54'000	0
Bildung & Sport	45'000	54'000	+9'000
Finanzen & Kultur	45'000	54'000	+9'000
Zwischentotal 1	419'000	429'000	+10'000
<b>Zusätzliche Entschädigungen</b>			
Sitzungsgelder	0	55'000	+55'000
Projektbezogene Entschädigungen	0	15'000	+15'000
Zwischentotal 2	419'000	499'000	+80'000
Abtretung von Sitzungsgeldern	-40'000	-60'000	-20'000
<b>Total</b>	<b>379'000</b>	<b>439'000</b>	<b>+60'000</b>

### 3.2 Einheitliche Grundlage hinsichtlich Entschädigung und Versicherung für alle Stadtratsmitglieder

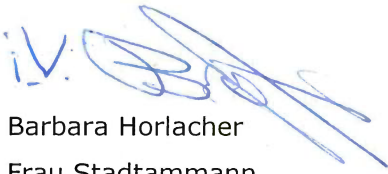
Das Reglement über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg soll klare und attraktive Rahmenbedingungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten bei Stadtratswahlen schaffen. Die darin festgesetzten Entschädigungen entsprechen den Regelungen vergleichbarer Städte respektive Gemeinden und sollen über die nächste Legislatur hinaus Geltung haben. Des Weiteren werden im Reglement allen Stadtratsmitgliedern dieselben Sozialversicherungsleistungen zugesichert, die auch den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zukommen.

Mit der Einführung des Reglements über die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg soll das bisherige Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Stadtammanns aufgehoben werden. In Bezug auf die Abgangsentschädigung und das Ruhegehalt des Stadtpräsidiums sollen nur zeitgemässe Regelungen übernommen und festgesetzt werden.

**Antrag**

1. Sie wollen das Reglement über die Entschädigung und Versicherung des Stadtrates bewilligen.
2. Sie wollen das Reglement auf Beginn der Amtsperiode 2026/20208, d.h. auf den 1. Januar 2026 in Kraft setzen.
3. Sie wollen das Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeammanns mit der Inkraftsetzung des Reglements über die Entschädigung und Versicherung des Stadtrates ausser Kraft setzen.

**STADTRAT BRUGG**

  
Barbara Horlacher  
Frau Stadtammann

  
Matthias Guggisberg  
Stadtschreiber

Beilagen sind unter [www.brugg.ch](http://www.brugg.ch) einsehbar:

- Reglement über die Entschädigung und Versicherung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Brugg (Version vom 2. April 2025)
- Reglement über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeammanns vom 24. Oktober 2008
- Bericht und Anträge an den Einwohnerrat betreffend Festsetzung der Besoldung des Stadtrates für die Amtsperiode 2022/2025
- Gemeindevergleich Entschädigungen Mitglieder Exekutive